

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZA 213/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Ruhl V [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] (Frankreich), [REDACTED] - bis Rue d[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 13. Oktober 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Januar 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerechtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

22

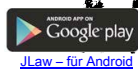
Capitalentschädigung und Rente betraf. Seine hierauf zielende Klage ist durch das angefochtene Urteil abgewiesen worden, da das Berufungsgericht nicht als wahrcheinlich erachtet hat, daß bei dem Verstorbenen auf die Verfolgung surückzuführende Gesundheitliche Schäden bestanden haben, durch die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. gemindert war.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nachstehenden von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, es sei zu entscheiden, ob in einem Entschädigungsverfahren ein Teilvergleich wie es hier geschehen sei, wirksam geschlossen werden könne.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

mit einer Verfahrensrüge an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rüge überhaupt begründet ist. Denn jedenfalls kommt ihr keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Um ihrerwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Da auch sonstige Gründe für die Zulassung der Revision nicht gegeben sind, was die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 203, 223 Abs. 1 HGB, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Acher

Johannaen